

Was sind Hilfsmittel zur Beatmung?

Beatmungsgeräte übernehmen und unterstützen die Sauerstoffzufuhr bei Menschen mit fehlender ausreichender Fähigkeit der selbstständigen Atmung.

Wer hat Anspruch auf Hilfsmittel zur Beatmung?

- Versicherte, mit einer leistungsbegründenden Diagnose

Welche Produkte können bezogen werden?

- Manuelle und automatische Beatmungsgeräte mit Zubehör
- Erforderliche Zurüstungen
- Anteilige Stromkosten

Wie erhalten Sie die Hilfsmittel zur Beatmung?

- Verordnung vom behandelnden Arzt
- Verordnung vom Krankenhaus

Wer versorgt Sie mit den Hilfsmitteln zur Beatmung?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Beatmung geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Beatmung umfasst im Rahmen einer Versorgungspauschale neben dem Gerät und Verbrauchshilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hilfsmittel zur Beatmung zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Hilfsmitteln zur Beatmung anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.

- Nur wenn Sie sich dennoch für Hilfsmittel zur Beatmung entscheiden, die über das medizinisch Notwendigen hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch der Hilfsmittel zur Beatmung:

- Grundsätzlich erfolgt im Rahmen der Erstversorgung oder Umversorgung eine persönliche Beratung insbesondere zur Maskenversorgung
- Die Erreichbarkeit des Vertragspartners wird durch eine Service bzw. Notfalltelefonnummer sichergestellt.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Verbrauchshilfsmittel erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Hilfsmittel zur Beatmung erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragsingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Notdienst:

- Der Hilfsmittelanbieter hat einen medizintechnischen Notdienst mit täglich 24-stündiger persönlicher Verfügbarkeit sowie telefonischer Erreichbarkeit von qualifiziertem Personal vorzuhalten

Wie viele Hilfsmittel zum Verbrauch stehen Ihnen pro Monat zu?

- Es gibt keine festgelegte Menge. Der Lieferumfang wird durch die ärztlichen Angaben auf der Verordnung und der individuellen Versorgungsform bestimmt.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Hilfsmitteln zur Beatmung.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für die Hilfsmittel zur Beatmung durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch zehn Euro pro Monat.
- Für Hilfsmittel zum Gebrauch leisten Sie ebenfalls lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für das Gerät 10 %, mindestens fünf Euro, maximal jedoch zehn Euro pro Versorgung.

- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service Hotline 06 81/ 3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.